

Erscheinen begriffene Lieferungswerke, neueste Auflagen von Schulbüchern u., so geben wir die verlangte Erklärung sofort ab.

Ferner steht in der Leipziger Erklärung ganz ausdrücklich, daß jeder Verleger nur für seinen Verlag einzustehen habe, daß derselbe nicht unter dem Ladenpreise angekündigt werde.

Wie kommen Sie nun dazu, mir den Bezug Ihres Verlages zu verweigern, weil ich z. B. den G.'schen Verlag, von welchem ich durch zweite Hand erst heute um 1000 Mark unter der ausdrücklichen Bedingung des mir beliebigen Verkaufspreises erworben habe, billiger ausstelle? Dies ist doch gar nicht der Sinn der Leipziger Erklärung.

Ich lege meinem Schreiben nochmals eine Bestellung für Sie bei und ersuche, mir das Verlangte zu liefern, indem ich mich noch ausdrücklich verpflichte, kein Werk Ihres Verlages billiger auszustellen oder anzukündigen. Wollen Sie nicht darauf eingehen, so muß ich natürlich jetzt verzichten und es der Zeit überlassen, einen vernünftigen Gedanken in diesen Wirrwarr von Meinungen und Interessen zu bringen. Hochachtungsvoll u.

Wir können nicht umhin, das in obigem Schreiben ausgesprochene Verlangen nach einer Interpretation des Ausdrucks „neue Bücher“ für ein berechtigtes anzuerkennen; denn auch der antiquarische Vertrieb hat seine Berechtigung.

Wer aber will die Interpretation geben?

Wenn die bekannte Verleger-Erklärung den einzelnen Verleger nur hinsichtlich seines eignen Verlags verpflichtet, wie dies allerdings aus dem Wortlaut derselben hervorzugehen scheint, dann wird ihre Wirkung, fürchten wir, in hohem Maße abgeschwächt und läuft Gefahr, schon um der Unleidlichkeit des fortwährenden und nach allen Seiten gerichteten Denunzirens willen, allmählich zu erlahmen. Freilich, sollte die Verpflichtung eine solidarische sein, so bedurfte es einer Hand, die die Sache einheitlich und von Amtswegen überwachte und durchführte. Diese Hand ist aber eben nicht da.

Bielefeld, 12. October 1880.

Belhagen & Klasing.

II.

Wo und wann sich heutzutage eine Anzahl von Firmen zusammen thut, um von einer andern Anzahl Firmen mit Recht oder Unrecht zu behaupten: das sind Schleuderer, — folglich haben sie die Teubner'sche Erklärung („Neuigkeiten nicht unter dem Ladenpreise ankündigen“) verlegt, — folglich müssen die Unterzeichner letzterer jeden Verkehr mit ihnen abbrechen u. s. w. — so liegt in einem derartigen übereilten Vorgehen eine kaum glaubliche Verkennung der elementarsten Rechtsbegriffe.

Welcher Richter urtheilt auf die bloße Anklage hin, ohne Beweis, ohne den Angeklagten zu hören?!

Mag der Ankläger noch so achtbar sein, mag er bona fide klagen: der Kampf um das Dasein im Leben läßt gar oft auch den Besten zwar den Splitter des Andern, nicht aber den eigenen Balken erblicken.

Dazu ist die Form, in der diese zugleich mit Urtheilschema „zur gef. Unterschrift“ versehenen Anklagen ergehen, häufig keine glückliche. Gegen die darin mehr oder minder versteckten Drohungen (keine Verwendung für den Verlag des Betreffenden; Veröffentlichung der Zustimmenden u. s. w.) bäumt sich das Gefühl jedes freien Mannes auf. Viele, denen man so die Pistole auf die Brust setzt — entweder unterschreiben, oder ... — lehnen lediglich aus dem Grunde ab, weil ein Zustimmung sie in den Verdacht brächte, sie hätten das aus Furcht gethan.

Soll — wie Schreiber dieses von Herzen erwünscht — die ganze Bewegung nicht in den Sand verlaufen, so sind seines Erachtens zwei Dinge nothwendig:

- 1) Genaue Bestimmung dessen, was die Unterzeichner der Teubner'schen Erklärung wollen (bis jetzt haben diese dem Sinn und Wortlaut nach sich nur die Ankündigung neuer Artikel unter dem Ladenpreise verboten).

- 2) Festsetzung von Schiedsgerichten (event. aus nicht beteiligten, achtbaren Geschäftsleuten bestehend), welche beide Theile hören, den Thatbestand prüfen und dann entscheiden: „Der und Der hat die und die Erklärung verlegt oder nicht“.

Nur auf Grund solchen positiven Anhaltes wird ein Verleger mit gutem Gewissen das Anathem aussprechen können.

Und nun noch eine Kleinigkeit: Sollen derartige Verdicte auf Lebensdauer gelten oder wie lange? (In der Regel bestimmt der Richter in seinem Urtheil die Dauer der Strafe.) C.

Rechtsfälle.

Aus Wien, 9. Oct. berichtet die „Presse“: „Die Buchhändler Adam Bartoszewicz & Biernadie, in Firma Księgarnia Polska in Lemberg ließen in ihrem Verlage ein fünfbändiges Sammelwerk unter dem Titel: »Polnisches Liederbuch« erscheinen, in welches auch etliche vierzig kleinere Gedichte des polnischen Dichters Bohdan Zaleski im Gesamtumfang von mehr als vier Druckbogen einbezogen waren. Da kurz vorher die gesammelten Schriften Zaleski's im Verlage der Firma Gubrynowicz & Schmidt erschienen waren, so wurden über Beschwerde derselben A. Bartoszewicz & Biernadie vom Landesgerichte in Lemberg des Vergehens gegen die Sicherheit des Eigenthums durch unbefugten Nachdruck für schuldig erkannt und außer einer Geldstrafe auch zum Verfall aller noch vorhandenen Exemplare des »Liederbuches« verurtheilt.

„In der gegen dieses Urtheil eingebrachten Nichtigkeitsbeschwerde stützten sich die Angeklagten im Wesentlichen auf den §. 5. des zum Schutze des literarischen Eigenthums erlassenen Patentgesetzes vom 19. October 1846, demzufolge die Aufnahme einzelner, einen Druckbogen nicht überschreitender Aufsätze, Gedichte u. s. w. in ein Sammelwerk gestattet ist, und behaupteten, diese Grenze nicht überschritten zu haben, indem jedes der Gedichte, ein besonderes Ganze, ein besonderes Werk bilde und keines einen Druckbogen erreiche. Uebrigens enthalte auch die von Gubrynowicz & Schmidt veranstaltete Ausgabe nicht etwa Ein Werk, sondern eine Reihe von Werken des Dichters und sei auch das »Polnische Liederbuch« nicht als Ein Werk anzusehen, indem jeder der fünf Bände eine andere Kategorie von Gedichten enthalte und einen besonderen Subtitel führe, auch einzeln verkäuflich sei.

„Bei der heute vorgenommenen mündlichen Verhandlung fand der Cassationshof die Beschwerde zurückzuweisen und das Urtheil aufrecht zu erhalten, weil nach den Feststellungen des Erkenntnisrichters das »Liederbuch« als Ein Werk und ebenso die Gesamtausgabe der Zaleski'schen Gedichte auch nur als ein Werk angesehen werden müssen und die Angeklagten das gesetzlich zulässige Maximum von einem Druckbogen überschritten haben.“

Personalnachrichten.

Herrn Matth. Waldbauer in Passau ist von dem König von Bayern das Prädicat „Commerzienrath“, und Freiherrn C. von Cotta in Stuttgart vom Kaiser von Oesterreich das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen worden.

Auf der Düssel-dorfer Gewerbe- und Kunstausstellung hat ferner Herr Theod. Fischer in Cassel die silberne Ausstellungs-Medaille erhalten; ebenso auch auf der Fischereiausstellung in Berlin.

In Betreff der in Nr. 236 d. Bl. verzeichneten Prämien seitens der Düssel-dorfer Gewerbe- und Kunstausstellung ist zu berichten, daß die goldene Staats-Medaille nicht der M. DuMont-Schauberg'schen Buchhandlung, welche überhaupt nicht ausgestellt hat, sondern der Firma M. DuMont-Schauberg, Verlag der Kölnischen Zeitung und Buchdruckerei, verliehen wurde.